

## Unterrichtung

Hannover, den 19.12.2017

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014**

#### **NDR-Werbung - pauschale Kostenerstattung der NDR Media bedarf Überprüfung**

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 - Nr. 41 der Anlage zu Drs. 17/6664 (nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung, dass die Einhaltung steuerlicher Vorschriften kein unwiderlegbares Indiz für die Marktkonformität des Werbegeschäfts des Norddeutschen Rundfunks ist.

Nach Ansicht des Ausschusses kann die Anwendung der steuerlichen Pauschalregelung für die Prüfung der Marktkonformität nur relevant sein, wenn die Bundesregierung ihre gegenüber der EU-Kommission gemachte Zusage der regelmäßigen Überprüfung umsetzt.

Der Ausschuss erwartet, dass sich die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung dafür einsetzt, dass eine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit und Angemessenheit der Pauschalregelung, wie sie der EU-Kommission zugesagt wurde, stattfindet.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung eine Stellungnahme bis zum 31.12.2017.

Antwort der Landesregierung vom 15.12.2017

Das niedersächsische Finanzministerium hat sich gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 03.04.2017 ausdrücklich für eine regelmäßige Überprüfung der in § 8 Abs. 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) enthaltenen Pauschalierungen eingesetzt.

Nach § 16 a des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten berechtigt, durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften kommerzielle Tätigkeiten (insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte) auszuüben. Allerdings müssen sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hierbei marktkonform verhalten. Auch die Beziehungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen müssen marktkonform ausgestaltet werden.

Der LRH hat festgestellt, dass sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Ausgestaltung der Beziehungen zu ihren das Werbegeschäft betreibenden Tochtergesellschaften in der Praxis an die Pauschalregelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG anlehnen, wonach das Einkommen aus der Veranstaltung von Werbesendungen 16 % der Entgelte aus Werbesendungen beträgt. Die tatsächlich von den (Werbe-)Tochtergesellschaften an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu leistenden Kostenerstattungen würden sich an dieser steuerlichen Pauschalregelung orientieren. Nach Ansicht des LRH kann eine solche Ausgestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und der (Werbe-)Tochtergesellschaft nur dann marktkonform im Sinne des § 16a RStV sein, wenn die steuerliche Pauschalregelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ihrerseits regelmäßig auf ihre Geeignetheit und Angemessenheit hin überprüft wird. Dies habe die Bundesregierung im Übrigen auch gegenüber der EU-Kommission zugesagt.

Im Rahmen des Prüfverfahrens E 3/2005 zur Deutschen Rundfunkfinanzierung hat die EU-Kommission letztlich unter Hinweis auf die von der Bundesregierung eingegangenen Verpflichtungen bestätigt, dass die Pauschalregelungen zur Rundfunkbesteuerung, zu denen auch § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG gehört, keine staatliche Beihilfe darstellen. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet,

die Höhe der Gewinnpauschale regelmäßig zu überprüfen. Die EU-Kommission fordert, dass steuerliche Pauschalregelungen im Rahmen einer Ex-ante-Bewertung und einer Ex-post-Kontrolle daraufhin geprüft werden, dass sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten des betreffenden Wirtschaftssektors entsprechen. Für die geforderte Ex-ante-Bewertung lassen sich die umfassenden Untersuchungen im Vorfeld der Einführung des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG durch das Solidarpaktfortführungsgesetz (BGBl. I 2001, 3955) anführen. Hinsichtlich der Ex-post-Kontrolle hat die Bundesregierung im Prüfverfahren mit den regelmäßigen Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Steuerbehörden argumentiert. Die Pauschalregelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG würde angepasst, wenn sich hierbei herausstellen würde, dass sie nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.

Eine Überprüfung der bei der Besteuerung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bestehenden Pauschalierungen hat das Bundesministerium der Finanzen zuletzt im Jahr 2014 eingeleitet. Im Ergebnis wurde diese nicht als erforderlich angesehen.